

ZH_OBERGERICHT RT210228 vom 14. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210228

FR: ZH_OBERGERICHT RT210228 du 14 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT210228 del 14 febbraio 2022

Erwägungen

E. 9

August 2021, für CHF 3'500.– nebst Zins zu 5% seit 1. August 2021 sowie für CHF 2'569.30 nebst Zins zu 5% seit 1. August 2021 und die Betriebskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 bis 5 dieses Entscheids. Die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Meilen seien vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und Dispositiv-Ziff. 3 und Ziff. 4 entsprechend anzupassen. Die Beschwerdegegnerin sei weiter zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen und Dispositiv-Ziff. 5 sei entsprechend anzupassen. 2. Eventualiter sei das Verfahren zur neuen Entscheidung in der Sache (insoweit vorliegend Beschwerde erhoben worden ist) an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer) sowohl für das vorinstanzliche Verfahren als auch für das Beschwerdeverfahren zulasten der Beschwerdegegnerin." 1.3. Der mit Verfügung vom 5. Januar 2022 eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 450.– wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 20 und 21). Die Gesuchsgegnerin erstattete mit Eingabe vom 26. Januar 2022 innert angesetzter Frist (vgl. Urk. 22) die Beschwerdeantwort (Urk. 23).

- 3 - 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3. Die Vorinstanz erwog bezüglich der Forderung von Fr. 2'569.30, für welche sie die Erteilung der Rechtsöffnung verweigerte, der Gesuchsteller habe dafür als Rechtsöffnungstitel das Urteil des Bundesgerichts im Verfahren 4A_609/2020 (Urk. 4/1) in Verbindung mit der Rechnung des Gemeindeammannamtes E._____ ZH vom 7. Mai 2021 für die Vollstreckung des Ausweisungsbefehls (Urk. 4/4) angeführt. Das ins Recht gelegte Bundesgerichtsurteil verpflichtete die Gesuchsgegnerin unter solidarischer Haftbarkeit und suspensiv bedingt zur Tragung der Kosten der Zwangsvollstreckung des bundesgerichtlichen Ausweisungsbefehls (mit Verweis auf Urk. 4/1 Dispositiv-Ziffer 1). Die ebenfalls ins Recht gelegte Rechnung weise die Gebühren und Auslagen für die Vollstreckung des bundesgerichtlichen Ausweisungsbefehls grundsätzlich aus. In Verrechnung mit dem durch den Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss, welcher diesem mit Verfügung vom 6. April 2021 auferlegt worden sei, ergebe sich ein Rechnungsbetrag in der Höhe von Fr. 2'569.30 (mit Verweis auf Urk. 4/3 und Urk. 4/4). Es stelle sich allerdings die Frage, ob mit

der Rechnung des Gemeindeammannamtes die Höhe der Ausweisungskosten – welche im Bundesgerichtsurteil als zukünftig anfallende Kosten nicht hätten beziffert werden können – genügend bestimmt sei. Dies gelte umso mehr, als die Gesuchsgegnerin auf die Höhe der vom Gemeindeammannamt in Rechnung gestellten Auslagen keinen Einfluss haben nehmen können, während der Gesuchsteller die Rechnung mit Beschwerde gegebenenfalls hätte anfechten können. In analoger Praxis zur provisorischen Rechtsöffnung (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 25 ff.) sei daher zu fordern, dass der zu zahlende Betrag sich klar aus dem definitiven Rechtsöffnungstitel ableiten lasse, wie dies zum Beispiel bei einer Indexierung des Forderungsbetrages der Fall sei. Diese Voraussetzung

- 4 - sei vorliegend nicht gegeben, weshalb der Gesuchsteller auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen sei. Damit liege für die geltend gemachten Fr. 2'569.30 kein Rechtsöffnungstitel vor, weshalb insoweit das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen sei (Urk. 18 S. 3 f.). 4.1. Der Gesuchsteller rügt, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz genüge ein suspensiv bedingtes Urteil, bei dem die Höhe der Forderung von einem künftigen ungewissen Sachverhalt abhängt, wenn die Summe vom Gläubiger liquide bewiesen werden könne. Der Bedingungseintritt müsse klar nachgewiesen werden, wobei nach der Literatur genüge, dass der Eintritt der Bedingung vom Gläubiger durch Urkunden nachgewiesen werde (mit Verweis auf BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 40 ff.); ein zweites, den Bedingungseintritt feststellendes Urteil sei diesfalls nicht erforderlich. Vorliegend habe das gemäss § 147 Abs. 1 lit. b GOG/ZH zuständige Amt die Höhe der Vollstreckungskosten festgesetzt. Die Vollstreckungsmodalitäten in der ZPO sähen gerade keine erneute Überprüfung von Kostenfolgen vor, die von einem Amt hoheitlich festgesetzt worden seien und zu deren Ersatz die Gesuchsgegnerin bereits in einem rechtskräftigen Urteil verpflichtet worden sei. Die diesbezügliche Rechnung des Gemeindeammannamtes E._____ habe er als Beilage 4 zu seinem Rechtsöffnungsgesuch eingereicht und die Summe von Fr. 2'569.30 damit liquide nachgewiesen. Daher habe die Vorinstanz Art. 80 SchKG klar verletzt, indem sie im angefochtenen Entscheid die Erteilung der Rechtsöffnung für die Vollstreckungskosten verweigert habe, obschon dafür mit dem bundesgerichtlichen Urteil in Verbindung mit der klaren und liquiden Rechnung des Gemeindeammannamtes E._____ ein definitiver Rechtsöffnungstitel für den Betrag von Fr. 2'569.30 vorgelegt worden sei (Urk. 17 S. 4 ff.). 4.2. Die Gesuchsgegnerin bringt dagegen vor, sie habe nichts zur Instruktion des Gemeindeammanns zu sagen gehabt. Ihr Mitmieter habe nach dem Tod seines Vaters für dessen Auto einen Parkplatz vom Gesuchsteller gemietet, welcher nicht gekündigt worden sei. Anderes habe die Gegenseite nicht vorgetragen. Den ungekündigten Parkplatz habe ihr Mitmieter deshalb weiter benutzen dürfen. Der Gemeindeammann habe das dort abgestellte Auto auch nicht räumen lassen. Der Gesuchsteller habe durch falsche, täuschende oder irrtümliche Instruktion den

- 5 - Gemeindeammann zu unnötigen Kosten verleitet. Dazu habe sich der Gesuchsteller im vorinstanzlichen Verfahren nicht geäußert. Damit sei der Gegenbeweis geführt oder zumindest glaubhaft gemacht worden, dass die Handlungen des Gemeindeammanns durch die Instruktion des Gesuchstellers bestimmt worden seien. Die so verursachten Kosten seien daher "nicht durch die einen unbeeinflussten Beamten nach einem vorhersehbaren Tarif entstanden, sondern durch eine parteigeleitete Instruktion". Die Abweisung der Rechtsöffnung für die Kosten überzeuge und stimme mit der Rechtspraxis überein, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei (Urk. 23 S. 2). 5. Gemäss dem vorgelegten Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2021 wurde der Gesuchsgegnerin und ihrem Mitmieter

befohlen, die 3.5-Zimmer- Wohnung im 1. OG an der C._____-Strasse 1 in D._____
unverzüglich zu räumen und dem Gesuchsteller ordnungsgemäss zu übergeben, unter
Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall. Weiter wurde das Betreibungs-
und Gemeindeammannamt E._____
angewiesen, diesen Befehl auf Verlangen des
Gesuchstellers zu vollstrecken. Die Kosten für die Vollstreckung seien vom Ge-
suchsteller vorzuschüssen, ihm aber von der Gesuchsgegnerin und ihrem Mit-
mieter unter
solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen (Urk. 4/1 S. 15 Dispositiv- Ziff. 1). Es ist unbestritten,
dass die Höhe der Kosten für eine allfällige Zwangs-
räumung im Zeitpunkt des Erlasses
des Bundesgerichtsurteils noch nicht be-
stimmbar war. Entgegen der Ansicht der
Vorinstanz steht dies aber der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht grundsätzlich
entgegen. Vielmehr genügt bei suspensiv bedingten Urteilen, bei denen die Höhe der
Forderung von einem künf-
tigen ungewissen Sachverhalt abhängt, wenn der geschuldete
Betrag bei Fällig-
keit genau bestimmt oder bestimmbar ist und der Gläubiger die Höhe des
Betrags durch Urkunde ausweist (BGer 5D_81/2012 vom 12. September 2012, E. 3.1 und
3.2; OGer ZH RT210086 vom 10. Januar 2022, E. II/2.4; OGer ZH RT170205 vom 2. Mai
2018, E. II/6; OGer ZH RT140034 vom 23. Mai 2014, E. II/1; BSK SchKG I-
Staehelin,
Art. 80 N 41; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. 2000, S. 192). Vorlie-
gend hat der
Gesuchsteller die Höhe der Kosten für die Zwangsräumung im Un-
terlassungsfall, zu deren
Ersatz die Gesuchsgegnerin vom Bundesgericht ver-
pflichtet worden war, mit Vorlage der
Abrechnung des Gemeindeammannamtes

- 6 - E._____
ZH vom 7. Mai 2021 nachgewiesen (Urk. 4/4). Entsprechend liegt auch für
die Forderung von Fr. 2'569.30 mit dem Bundesgerichtsurteil im Verfahren 4A_609/2020
(Urk. 4/1) in Verbindung mit der Rechnung des Gemeindeammann-
amtes E._____
ZH vom 7. Mai 2021 (Urk. 4/4) ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Damit erweist sich die
Beschwerde als begründet. 6. Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gutheisst,
hebt sie den an-
gefochtenen Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück
oder entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Letzte-
res ist vorliegend nicht der Fall, da aufgrund der Vorbringen der Gesuchsgegnerin in der
Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch (vgl. Urk. 9 S. 3) strittig ist, ob die im
Bundesgerichtsentscheid enthaltene Suspensivbedingung (Unterlassen der Räumung und
der Übergabe der Wohnung an den Gesuchsteller) eingetreten ist oder nicht. Der
Gesuchsteller hat den Bedingungseintritt liquide nachzuweisen (BGer 5A_969/2020 vom
21. Oktober 2021, E. 3.2.1), konnte aber zu den diesbe-
züglichen Einwänden der
Gesuchsgegnerin bisher noch nicht Stellung nehmen, da ihm deren Eingabe vom 28.
Oktober 2021 erst zusammen mit dem angefoch-
tenen Entscheid zugestellt wurde (Urk. 18
S. 8 Dispositiv-Ziff. 6). Diesbezüglich kann ihm das rechtliche Gehör im vorliegenden
Beschwerdeverfahren aufgrund des zur Anwendung gelangenden umfassenden
Novenverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO) nicht gewährt werden. Daher ist das angefochtene
Urteil im beantragten Umfang aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz
zurückzuweisen. Diese wird das Verfahren fortzusetzen und einen neuen Entscheid zu
fällen haben. 7.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von
Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. 7.2. Die Verteilung
der zweitinstanzlichen Gerichtskosten sowie der Entscheid über eine allfällige
Parteientschädigung ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu überlassen, d.h.
(grundsätzlich) vom definitiven Ausgang des Rechtsöffnungs-
verfahrens abhängig zu
machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.